

Qualifizierte Fachkräfte durch Teilzeitausbildung und Teilzeitumschulung



Frühzeitig
Fachkräfte nach
Bedarf qualifizieren

Familienbewusstsein
eröffnet Chancen zur
Fachkräftesicherung

Geben Sie motivierten
Familienmenschen
eine **Chance** in Ihrem
Betrieb!

Die wichtigsten Infos für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber



Fachkräfte für Ihr Unternehmen

Aufgrund des demographischen Wandels werden zukünftig erheblich weniger Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

In einigen Branchen und Betrieben fehlen schon jetzt Arbeits- und Fachkräfte, obwohl es vorhandene Fachkräftepotenziale gibt, die bisher aus unterschiedlichen Gründen keine Ausbildung abschließen konnten.

Mütter und Väter sowie pflegende Angehörige haben es oftmals nicht leicht, Familie und Beruf zu vereinbaren. Eine Ausbildung in Vollzeitform konnten sie daher bisher nicht durchlaufen, sind jedoch aufgrund ihrer Lebenserfahrungen motiviert und leistungsbereit. Darauf sollte kein Unternehmen verzichten.

Bestehende Ausbildungsverhältnisse können bei Schwangerschaft auch in eine Teilzeitausbildung umgewandelt werden, um Beruf und Familie besser vereinbaren zu können.



Teilzeitausbildung

Bei einem berechtigten Interesse kann eine betriebliche Berufsausbildung auch in Teilzeit durchgeführt werden. Dies liegt vor, wenn die oder der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder selbst durch eine Behinderung betroffen ist, die eine Vollzeitausbildung erschweren würde. Grundsätzlich ist eine Teilzeitausbildung in allen betrieblichen Ausbildungsberufen möglich.

Die tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit ist reduziert. Der Betrieb spricht mit der oder dem Auszubildenden individuell ab, zu welchen Zeiten und Arbeitstagen die betriebliche Ausbildung erfolgen soll.

Der Berufsschulunterricht wird aber in Vollzeit besucht. Der Urlaubsanspruch wird im Verhältnis zu den wöchentlichen Arbeitstagen berechnet.

Der Ausbildungsbetrieb und der oder die Auszubildende müssen die Teilzeitvariante gemeinsam bei der zuständigen Kammer beantragen.

Ausbildungsvergütung

Auch Auszubildende in Teilzeitform erhalten von ihrem Betrieb eine Ausbildungsvergütung. Durch die reduzierte Arbeitszeit verringert sich die monatliche Vergütung entsprechend.



Teilzeitumschulung

Grundsätzlich kann auch eine betriebliche Umschulung in Teilzeit durchgeführt werden. Diese Möglichkeit ist bisher vielen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern noch wenig bekannt. Sie suchen in erster Linie Schulabgängerinnen und Schulabgänger

Eine Umschulung ist die verkürzte Variante einer Ausbildung, die durch das Jobcenter gefördert werden kann. Dadurch haben lebensältere Bewerberinnen und Bewerber eine Chance, einen Berufsabschluss nachzuholen und verfügen beispielsweise über Berufs- und Lebenserfahrung, die ein Unternehmen bereichern können.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Umschülerin oder der Umschüler durch das Jobcenter Region Hannover dazu beraten wurde und diese Förderung zum Beispiel zur Vermeidung und Beendigung von Arbeitslosigkeit notwendig ist. Die Förderung wird über einen Bildungsgutschein in die Wege geleitet. Bei einer Umschulung übernimmt der Kostenträger (zum Beispiel das Jobcenter Region Hannover) anteilige Kosten, beispielsweise für Fachliteratur, Prüfungsgebühren, überbetriebliche Lehrgänge und den Stützunterricht.

Für die Teilzeitvariante der Umschulung in Betrieben gelten dieselben Kriterien wie für Teilzeitausbildungen.



Umschulungsvergütung

Grundsätzlich bezahlt der Betrieb eine angemessene Ausbildungsvergütung. Die Umschulung ist einer Ausbildung gleichgestellt.

Die Ausbildungsvergütung wird als angemessen angesehen, wenn sie 80 Prozent der Vergütung im zweiten Ausbildungsjahr einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreitet.

Stützunterricht und begleitende Hilfen

Das Jobcenter Region Hannover kann ausbildungs- und umschulungsbegleitende Hilfen zur Verfügung stellen, wenn diese Förderung notwendig ist. Diese werden von verschiedenen Bildungsträgern angeboten. Auch im Rahmen der SpaTZ-Projekte zur Förderung von Teilzeitausbildungen in Betrieben, werden Betriebe und Auszubildende während der Ausbildungszeit unterstützt. Falls ein Stützunterricht während der Umschulung notwendig ist, können diese Kosten durch das Jobcenter übernommen werden. Entweder bereits von Anfang an oder auch während der Umschulung können diese Leistungen von den Umschülerinnen und Umschülern beantragt werden.



Wenn Sie eine Ausbildung oder Umschulung in Teilzeit anbieten möchten, sollten Sie sich zunächst von der Ausbildungsberatung der zuständigen Kammer beraten lassen.

Wenn Sie Bewerberinnen oder Bewerber für einen Ausbildungs- oder Umschulungsplatz in Teilzeit suchen, können Sie sich an den gemeinsamen Arbeitgeber-Service des Jobcenters Region Hannover und der Agentur für Arbeit Hannover wenden.

Telefon: 0800 4 5555 20
(kostenlos, 8 - 18 Uhr)

Auch die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters Region Hannover, Elke Heinrichs, berät Sie gern dazu!

Telefon: 0151 14273391
jobcenter-region-hannover.bca@jobcenter-ge.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Jobcenter Region Hannover
Vahrenwalder Straße 245
30179 Hannover

Im Internet

www.jobcenter-region-hannover.de

Stand Dezember 2020



Die wichtigsten Regelungen für Teilzeitausbildungen und -umschulungen

- Ausbildungsstätte und Ausbilderin oder Ausbilder im Betrieb müssen grundsätzlich für die betriebliche Ausbildung oder Umschulung geeignet sein.
- Wenn eine Auszubildende oder ein Auszubildender, bzw. Umschülerin oder Umschüler im Betrieb eingestellt wird, muss ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser ist der zuständigen Stelle/Kammer umgehend, spätestens vor Ausbildungsbeginn zur Eintragung vorzulegen.
- § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bildet die rechtliche Grundlage für eine Ausbildung, beziehungsweise betriebliche Umschulung in Teilzeitform.
- Betrieb und Auszubildende bzw. Umschülerinnen und Umschüler einigen sich auf eine reduzierte Stundenzahl (in der Regel 25 bis 30 Stunden pro Woche) und sprechen ab, wann diese geleistet wird.

Mit unserem E-Mail-Newsletter erhalten Sie aktuelle Informationen zu Arbeit, Ausbildung und finanzieller Unterstützung.

Abonnieren Sie unseren Newsletter unter:

www.jobcenter-region-hannover.de/newsletter



- Ein bestehendes Ausbildungsverhältnis kann bei einer Schwangerschaft auch in eine Teilzeitvariante umgewandelt werden. So ist die betriebliche Investition nicht verloren und ein Ausbildungsabbruch kann verhindert werden. Mit dieser Vertragsänderung müssen beide, Betrieb und Auszubildende einverstanden sein und den Antrag bei der zuständigen Kammer stellen.
- Wie bei allen Teilzeitkräften wird auch bei Auszubildenden und Umschülerinnen und Umschülern in Teilzeit, die nicht an jedem Arbeitstag in der Woche arbeiten, der Urlaubsanspruch im Verhältnis zu den wöchentlichen Arbeitstagen berechnet.
- Im Ausbildungsvertrag wird die Teilzeitvereinbarung schriftlich festgehalten.
- Der Ausbildungsplan muss an die Teilzeitausbildung/-umschulung angepasst und mit der zuständigen Kammer abgesprochen werden.
- Die Berufsschule muss wie bei Vollzeitausbildung besucht werden; die Berufsschule sollte über die Teilzeitregelung informiert werden.